

LAGESBÜTTEL
KREIS GIFHORN

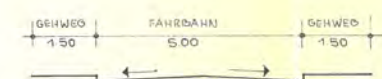
BEBAUUNGSPLAN KLEIKAMP
MASSTAB 1:1000 (Strasse nach Walle)



Es wird bescheinigt, daß der Bebauungsplan
in vermessungstechnischer Hinsicht den an
ihn gestellten Anforderungen genügt.

Wolfsburg, den 28. 2. 1964

[Signature]
Öffentlich. Verm.-Ing.



PROFIL

REINES WOHNGEBIET



ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

Arbeitsplan
im Auftrag
Hansbüttel, den 12. Mai 1963
Lagesbüttel
ARCHITECTUR
STADT- u. L.-P.L. 1963
STADT- u. L.-P.L. 1963
STADT- u. L.-P.L. 1963

3. Juli 1963
15. Aug. 1963
44. Juni bis 4. Juli
[Signature]

Aufgestellt gem. § 1 (1) Nr. 1 Bldpl.
von K. 11.1.1963
Lagesbüttel, den 15. Aug. 1963
3
[Signature]

Der Landkreis
Gifhorn, den 15. 8.

auf seine Eintragung
1964
(Der Oberkreisdirektor)
zum Auftrage
[Signature]
Kreisvermessungsamt

Genehmigt gem. § 11 des Bldpl.-G.
Lüneburg, den 2. Nov. 1964



Öffentlich ausgelegt gem. § 12 des Bldpl.-G.
auf Grund der Beschränkung von
[Signature]

Ortssatzung

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung

der Gemeinde : Lagesbüttel

Landkreis : Gifhorn

Präambel

Kraft § 6 der Nieders. Gemeindeverordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung aufgrund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I. S. 938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn durch Beschluß des Rates der Gemeinde Lagesbüttel vom 15.8.1963 folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedigungen gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des Bebauungsplanes Lagesbüttel - "Keeikamp". Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan Maßstab 1 : 1000 vom 12. Mai 1963 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Für die Gestaltung des Daches ist die in Bebauungsplan eingezeichnete und angegebene Dachform maßgebend.

Die Dachneigung(en) beträgt (betragen)

A+A Flachdach 0 Grad, B+B Satteldach 15-30 Grad

C Satteldach 30 Grad

2. Die unter 1 genannte Dachform muß in folgendem Material ausgeführt werden:

Bei A+A = Flachdach in Kiespreßausführung

Bei B+B = Satteldach mit Stenitdeckung dunkelgrün

Bei C = Satteldach mit Pfalpfannen braun eingebett

- 2 -

noch § 2

3. Dachaufbauten dürfen nicht länger als die Hälfte der Traufenlänge sein.

4. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie an First oder dicht daneben austreten, Kamine ausgenommen.

5. Die Außenwände sind in:
Klinkerputz, Kalksandsteine, weiß geschlämmt, Betonsteile
holzverschaltete Fachwerkkonstruktion und Holzelemente

§ 3

Nebengebäude, Garagen und Außenanlagen

1. Garagen oder Wagenunterstellplätze
Bei A+A Wagenunterstellplätze
Bei B+B+C = Garagen im Wohngebäude

2. Die Grundstückseinfriedigungen an der Straßenfront sind bis zu einer Gesamthöhe von 0,64 m auszuführen. Die Sockelhöhe des Baukörpers darf 35 cm nicht überschreiten. Die Einfriedigungen zu den Nachbargrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Die Straßeneinfriedigung besteht aus:
geschichtene Mauer mit Drahtgeflecht

Die Einfriedigung zum Nachbargrundstück besteht aus:
Drahtgeflecht mit grauem Plastiküberzug

3. Oberirdische Leitungen, Antennen und dergleichen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind im Benehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

In diesem Baugebiet wird eine Erdverkabelung der Stromzuführung
über Verkabelung der Telefonverteilung
durchgeführt.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiernit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 200,- DM angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. BVBl. S.79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet
in Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg
von 1.5.1962 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören
der Gemeinde. *Lagesbüttel*

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer ortsüblichen Ver-
öffentlichung in Kraft.

Beschlossen

Lagesbüttel
....., den *19. November 1964*

Bürgermeister / Ratsmitglied

J. H.



H. J.

Geschnigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über
Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident

Dezernat für Städtebau u. Ortsplanung

Az.: I c H 4 (39) *61.7/10*

Lüneburg, den *2. Nov. 19. 64*

Auftrage:



.....
Oberbaurat